

Be -7. Juni 67 18

t.441.1. - PI/ki

6. Juni 1967

nr	GE	GB					*/3
Datum	8.6	9.6.					9.6.
Visa	gr	gr					gr
EPD	- 8.6.67		- Notiz für Herrn Minister Bieri				
Ref.	p. B. 55.40. (Rwanda)						

Stellung und Aufgaben von Herrn Joss in Kigali

1. Den Botschaften kommen in der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern wichtige Aufgaben zu, und zwar nicht nur im Verkehr mit den Behörden des Gastlandes, sondern auch in der Beaufsichtigung der Projekte. Wenn deshalb in einem Land, dem wir in wesentlichem Ausmass Entwicklungshilfe erbringen, keine schweizerische Vertretung besteht, entstehen zahlreiche praktisch nicht lösbare Probleme.

In Rwanda war die Lage insofern besonders, als die Aufgaben der Botschaft lange Zeit inoffiziell von Herrn Botschafter Frey, damals Berater des Präsidenten von Rwanda, übernommen wurden. Es war dies nur eine Notlösung, indem es mit der Rolle eines Beraters des Präsidenten unvereinbar ist, dass dieser auch als - zwar inoffizieller - Vertreter der Schweiz auftritt. Ausserdem brauchten Herr Frey und sein Nachfolger, Herr Heimo, für diese Aufgabe unverhältnismässig viel Zeit, wodurch ihre eigentliche Aufgabe, die Beratung des Präsidenten, beeinträchtigt wurde. Herr Heimo verlangte deshalb zu Recht, dass er von der Vertretung schweizerischer Interessen entlastet werde.

Wir fanden zuerst eine Lösung darin, dass ein Mitarbeiter des Delegierten, Herr Hafner, mit ständigem Wohnsitz nach Rwanda entsandt wurde, von wo er demnächst zurückkehrt. Der Delegierte hat keine offiziellen Vertreter im Ausland. Wir wollen keinen parallelen Aussendienst zum diplomatischen Dienst aufziehen. Herr Hafner hat deshalb eine den Experten der technischen Zusammenarbeit ähnliche Stellung.

Auf der Suche nach einem Nachfolger für Herrn Hafner standen wir vor der Alternative, ob es sich um einen Mann mit Expertenstatut handeln soll oder aber um ein Mitglied der Botschaft. Dabei war nie die Rede davon, dass der Betreffende sich nur gelegentlich in Rwanda aufhalten müsse, sondern wir machten es von Anfang an deutlich, dass wir einen ständigen Mann in Rwanda brauchen, wie es Herr Hafner war. Der Entscheid fiel schliesslich zugunsten



- 2 -

eines Vertreters der Botschaft, vor allem deshalb, weil es sich um Aufgaben handelt, die andernorts von den Botschaften übernommen werden, weil ein blosser Experte nicht das gleiche Gewicht gegenüber den Behörden hat wie ein Mitglied der Botschaft und weil ein Mitglied der Botschaft im Gegensatz zu einem Experten der technischen Zusammenarbeit auch noch andere allfällige schweizerische Interessen vertreten kann.

Da Herr Joss eine andere Stellung als Herr Hafner hat, kann man ihn streng genommen nicht als Nachfolger von Herrn Hafner bezeichnen, aber er hat alle jene Aufgaben zu erfüllen, für die wir seinerzeit Herrn Hafner nach Rwanda sandten und die normalerweise, d.h. wenn die Schweiz einen Geschäftsträger in Rwanda hätte, in den Aufgabenbereich der Botschaft fallen würden. Wir verstehen nicht, wie heute erklärt werden kann, Herr Joss brauche nicht ständig in Rwanda zu sein. Wird er während längerer Zeit von Rwanda abgezogen, so klappt die ganze Lösung, die wir gefunden haben, zusammen.

2. Neben der Frage, ob Joss ständig in Rwanda sein kann oder nicht und die wir für die entscheidende Frage halten, stellen sich noch kleinere Fragen:

- a) Es mag nicht ganz richtig sein, dass sich Herr Joss als Vertreter des Delegierten für technische Zusammenarbeit betrachtet und sein Briefpapier "Coopération technique suisse" lautet. Bei Herrn Hafner war es richtig, das Briefpapier mit "Coopération technique suisse" zu bezeichnen, doch haben wir heute eine andere Situation. Herr Joss ist als Mitglied der Botschaft Vertreter der schweizerischen Interessen ganz allgemein und wenn wir ihm direkte Weisungen erteilen, so geschieht dies lediglich aus praktischen Gründen, um Zeitverluste durch den Umweg über Nairobi zu vermeiden. Unseres Erachtens müsste das Briefpapier von Herrn Joss "Ambassade de Suisse au Rwanda" lauten, doch ergeben sich daraus wieder andere Schwierigkeiten, indem man dann annehmen könnte, Herr Joss sei Geschäftsträger. Diese Frage muss von Ihnen entschieden werden.
- b) Büro von Herrn Joss in Kigali: Zweifellos braucht Herr Joss ein Büro, wo er arbeiten und seine Akten aufbewahren kann. Seine Wohnung eignet sich dafür nicht und muss meines Erachtens deshalb als eventuelle Lösung fallen gelassen werden. Die Vorschläge von Herrn Joss scheinen mir vernünftig.

Marcuard

Kopie an:

- Schweiz. Botschaft, Nairobi
- Politischer Dienst West